Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2775

11. 08. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Dr. Briefs, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2625 —

Diskriminierung von Lesben durch die Deutsche Postreklame GmbH (II)

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 10. August 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wird die Bundesregierung ihren Einfluß bei der Deutschen Postreklame GmbH geltend machen, um ein Erscheinen einer Anzeige des Feministischen Frauengesundheitszentrums in Berlin (FFGZ), in der auch Kurse für lesbische Frauen angeboten werden, zu ermöglichen? Falls nein, warum nicht?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, in einen durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen privatrechtlichen Rechtsstreit korrigierend einzugreifen.

2. Kann nach Kenntnis der Bundesregierung eine Anzeige des FFGZ Berlin auf Briefumschlägen der Deutschen Postreklame GmbH erscheinen, wenn das Wort „Lesbe" im Anzeigentext durch „lesbische Frau" oder „Lesbierin" ersetzt würde? Wenn nicht, warum nicht?

Hierüber hat nicht die Bundesregierung, sondern die privatrechtliche Deutsche Postreklame GmbH im Rahmen ihrer Geschäftsbedingungen zu entscheiden.

3. Das Wort „Lesbierin" ist ursprünglich die weibliche Form von Lesbier, männlicher Bewohner von Lesbos. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verwendung des Wortes „Lesbe" von seiten der Frauenbewegung und ihrer Institutionen vor dem Hintergrund der Diskussionen um die Gleichstellung der Frauen in der Rechts- und Verwaltungssprache (Plenarprotokoll 11/37) und der erwähnten „männlichen Provenienz" des Wortes „Lesbe"?

Der Bundesregierung obliegt es nicht, Sprachentwicklung und Sprachgebrauch zu bewerten. Ein Bezug zur Vorschriftensprache besteht nicht.

Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage – Drucksache 11/1834 – darauf hingewiesen, daß es die höchstpersönliche und freie Entscheidung homosexueller Partner ist, wie sie die Partnerschaft und ihr eigenes Leben gestalten, welches persönliche Verständnis sie ihren selbst gewählten partnerschaftlichen Beziehungen beimessen und wie sie dieses Verständnis sprachlich ausdrücken wollen (Drucksache 11/2044, Vorbemerkung).

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die lesbischen Selbsthilfegruppen für ihre Selbstbezeichnung das Wort „Lesbe" im Namen führen (vgl. Adressenliste lesbischer, lesbisch-feministischer und lesbisch-schwuler Gruppen c/o Lesbenstich, Postfach 360549, 1000 Berlin 36)?

   Ist der Bundesregierung bekannt, daß der bundesweite Dachverband der bundesdeutschen Lesbenbewegung der Lesbenring e. V. (Petrinistr. 15 Hinterhaus 8700 Würzburg) ist?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß es Selbsthilfegruppen gibt, die sich in der genannten Weise bezeichnen.

Der Bundesregierung liegt Informationsmaterial des in der Frage genannten Vereins vor, in dem dieser angibt, „bundesweiter Dachverband lesbischer Frauen" zu sein.

5. Welche Rechtsgrundsätze hat die Rechtsprechung entwickelt, um das Recht auf Selbstbezeichnung im Sinne einer emanzipatorischen Meinungsäußerung für Schwule und Lesben zu gewährleisten?

   Für welche Bereiche bestehen gemäß der Rechtsprechung Einschränkungen zur Verwendung der Begriffe „Schwuler, schwul", „Lesbe" u. a.?

Der Bundesregierung sind keine gerichtlichen Entscheidungen bekannt, die ein angebliches Recht auf eine bestimmte Selbstbezeichnung zum Gegenstand haben.

6. Ist die Bundesregierung bereit, durch Rechtsänderungen das Recht auf Selbstbezeichnung im Sinne einer emanzipatorischen Meinungsäußerung für Schwule und Lesben ggf. zu garantieren?

   Welche anderen Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus den Fragen 3, 4 und 5?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen.

7. Welche anderen Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Lesben hat das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit schon ergriffen, und welche gedenkt es noch zu ergreifen?

8. Welche Rolle spielen die Bedürfnisse und Probleme von Lesben in der Frauenpolitik der Bundesregierung?

Die Frauenpolitik der Bundesregierung richtet sich insgesamt gegen jede Form der Diskriminierung von Frauen wegen des Geschlechts.

9. Welche Projekte von Lesbenselbsthilfegruppen oder Projekte von Frauenorganisationen für Lesben werden von der Bundesregierung gefördert?

Die von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Förderungskompetenz geförderten frauenspezifischen Projekte beziehen sich nicht speziell auf den in der Frage genannten Personenkreis, sind diesem im Rahmen ihrer Zwecksetzung jedoch wie allen betroffenen Frauen zugänglich.

10. In welcher Höhe werden von der öffentlichen Hand nach Kenntnis des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in der Bundesrepublik Deutschland Projekte und Beratungsangebot etc. für Lesben gefördert?

Nach derzeitiger Kenntnis des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit werden in den Ländern vielfältige Beratungsangebote, Veranstaltungen und sonstige Projekte für Frauen von der öffentlichen Hand gefördert. Abgesehen von den nachstehenden Besonderheiten gilt grundsätzlich auch für diese Projekte, was in der Antwort zu Frage 9 ausgeführt ist.

Im Land Berlin wurden im Haushaltsjahr 1987 insgesamt vier derartige Vorhaben mit einer Fördersumme von insgesamt 227 000 DM gefördert. Im Haushaltsjahr 1988 ist dort ein weiteres Projekt mit einer Fördersumme von 10 000 DM hinzugekommen.

In Nordrhein-Westfalen fördert die Landesregierung mit den sog. Frauenberatungsstellen ein spezielles Angebot für Frauen. Diese autonomen Selbsthilfeeinrichtungen eröffnen durch ihre Struktur und ausschließliche Besetzung mit weiblichen Fachkräften besonders denjenigen Frauen Zugang zur Beratung, die sonst aus ihren Erfahrungszusammenhängen heraus keinen Zugang zu Angeboten anderer Art finden.

11. Welche Rechtsgrundsätze hat die Rechtsprechung bei der Ab- oder Anerkennung von Trägervereinen für Selbsthilfe- und Sozialarbeit für Lesben entwickelt?

12. Wie beurteilt das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit eine Ablehnung der Gemeinnützigkeit mit der Begründung, daß die „breite Allgemeinheit dieser Zielsetzung ablehnend gegenübersteht" (Süddeutsche Zeitung 1. März 1988)?

13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Fragen 11 und 12?

    Ist die Bundesregierung z. B. bereit, eine Gesetzesänderung vorzuschlagen, die die „Emanzipations- und Selbsthilfearbeit von Schwulen und Lesben" ausdrücklich als gemeinnützig (im Sinne des § 52 AO) anerkennt? Wenn nein, warum nicht?

Soweit ersichtlich hat bisher lediglich das Finanzgericht Berlin zur Frage der steuerlichen Gemeinnützigkeit von Selbsthilfegruppen

Homosexueller Stellung genommen (Urteil vom 25. Juni 1984 VIII 182/83, Fundstelle EFG 1985, 146). Es hat die Auffassung vertreten, daß Vereinigungen, die sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen von Homosexuellen befassen, gemeinnützig sein können. Zur Begründung hat es u. a. folgendes ausgeführt: „Zwar hätte der Senat keine durchgreifenden Bedenken, den abstrakten Zweck, sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen homosexueller Menschen zu befassen und Hilfestellung bei der Problemlösung zu leisten, als gemeinnützig anzuerkennen. Dieser satzungsmäßige Vereinszweck fällt nicht unter eines der Beispiele im Katalog des § 52 Abs. 2 AO, besitzt aber Elemente der Förderung des Wohlfahrtswesens (Unterstützung von Personen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind) sowie der sozialen Integration. Hierin dürfte eine Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet i. S. des § 52 Abs. 1 Satz 1 AO zu erblicken sein. Diese Förderung der Allgemeinheit wäre auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verein sich für eine Minderheit einsetzt, da der Kreis der geförderten Personen jedenfalls nicht fest abgeschlossen ist. Die satzungsmäßig vorgesehenen, diesem Zweck dienenden einzelnen Aufgaben sind aber offenbar nur sehr begrenzt in die Tat umgesetzt worden (wird ausgeführt)."

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine differenzierende Betrachtungsweise erforderlich ist. Nach geltendem Recht ist es durchaus möglich, daß ein Selbsthilfeverein, dessen Mitglieder gleichgeschlechtliche Neigungen haben, wegen der Förderung ausschließlich gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als gemeinnützig anerkannt wird. Die Bundesregierung hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und ausreichend.

14. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung, um auf die Deutsche Postreklame GmbH Einfluß zu nehmen?

Für die Rechtsbeziehung zwischen der Deutschen Bundespost und ihren Beteiligungsgesellschaften privaten Rechts sind die „Hinweise für die Verwaltung von Bundesbeteiligungen" (zuletzt veröffentlicht im MinBlFin 1987, S. 245 ff.) verbindlich. Die Deutsche Postreklame GmbH wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser hat die Geschäftsführung insbesondere hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu überwachen. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen greift grundsätzlich nicht in die laufenden Geschäfte der Gesellschaft ein.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß es sich bei dem FFGZ um einen gemeinnützigen Verein handelt?

Der Bundesregierung ist der steuerliche Status der Vereinigung bekannt. Zu dessen Bekanntgabe ist sie jedoch wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht befugt.

16. Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung oder gemäß der Rechtsprechung einen Unterschied zwischen karitativen Institutionen und gemeinnützigen Vereinen? Wenn ja, welche Voraussetzungen muß ein gemeinnütziger Verein erfüllen, um als karitative Institution zu gelten?

Die Beantwortung der Frage ergibt sich aus den Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – AO). Das Gesetz unterscheidet zwischen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 51 AO). Während in § 52 AO die gemeinnützigen Zwecke erläutert sind, werden in § 53 AO die mildtätigen Zwecke definiert. Eine Organisation, die nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung mildtätige Zwecke verfolgt, läßt sich als karitative Institution bezeichnen.

17. Was ergibt sich aus den Fragen 15 und 16 für die Gültigkeit der Aussagen des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian (Plenarprotokoll 11/26)? Welche ergänzenden oder richtigstellenden Feststellungen ergeben sich nach dem heutigen Kenntnisstand der Bundesregierung zu dieser Problematik?

Herr Dr. Florian ist nicht Parlamentarischer, sondern beamteter Staatssekretär beim Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen. Es besteht kein Anlaß, zu seinen Ausführungen im Plenarprotokoll 11/26 ergänzende oder andere Erklärungen abzugeben.

18. Warum kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu keinem Gerichtsverfahren als der bayerische Kultusminister Zehetmair am 19. Februar 1987 im Bayerischen Rundfunk, 3. Programm (TV), auf Schwule gemünzt sagte: „Es kann nicht um noch mehr Verständnis für Randgruppen gehen, sondern darum, sie auszudünnen ... Diese Randgruppe muß ausgedünnt werden, weil sie naturwidrig ist" (zitiert nach DER SPIEGEL 10/87)?

    Lag dies an einer fehlenden Rechtsgrundlage für ein Einschreiten gegen Volksverhetzung gegen Lesben und Schwule?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob der Bayerische Kultusminister die in der Frage zitierte Äußerung gemacht hat und ob ggf. die zuständige Strafverfolgungsbehörde des Freistaates Bayern erwogen hat, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und ob aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen davon abgesehen worden ist.

19. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Rechtslage für ausreichend, um Schwule und Lesben, einzeln und als Bevölkerungsgruppen, vor Verächtlichmachung, Herabwürdigung und Hetze zu schützen? Welche Rechtsänderungen gedenkt sie ggf. vorzuschlagen?

Nach Auffassung der Bundesregierung bieten die geltenden Strafvorschriften über Volksverhetzung und Beleidigung (§§ 130, 185 ff. StGB) eine hinreichende Handhabe, um Personen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen einzeln und als Teil der Bevölkerung vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen. Neuer gesetzlicher Vorschriften bedarf es daher nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333